

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 71/012/2023

öffentlich

Fachbereich: Stabsstelle Klimaschutz Bearbeiter/in: Kock, Sebastian, Dr.	Datum: 23.10.2023 Az.: V-71-Ko
---	-----------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	23.11.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	27.11.2023	Vorberatung
Kreistag	14.12.2023	Beschluss

Neuaufgabe des Förderprogramms „Stecker-PV-Anlagen im Kreis Mettmann“

Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Neuaufgabe des Förderprogramms für Stecker-PV-Anlagen, gemäß den in der Sachverhaltsdarstellung erläuterten Konditionen, umzusetzen.

Fachbereich: Stabsstelle Klimaschutz	Datum: 23.10.2023
Bearbeiter/in: Kock, Sebastian, Dr.	Az.: V-71-Ko

Neuaufgabe des Förderprogramms „Stecker-PV-Anlagen im Kreis Mettmann“

Anlass der Vorlage:

Mit Beschluss des Kreistages vom 20.06.2022 wurde die Verwaltung mit der Durchführung von zwei Förderprogrammen „Stecker-PV-Anlagen im Kreis Mettmann“ beauftragt. Das ursprüngliche Budget wurde im Kreisausschuss vom 19.09.2023 aufgrund der hohen Nachfrage von jeweils 50.000 € auf 100.000 € erhöht. Am 24.10.2023 endete die Umsetzungsfrist für die Einreichung der Nachweise für die Installation der Stecker-PV-Anlagen der positiv beschiedenen antragsstellenden Personen. Da zum 01.01.2024 neue gesetzliche Regelungen greifen, soll das neue Förderprogramm erst im kommenden Jahr und mit neuen Förderbedingungen starten.

Sachverhaltsdarstellung:

Bilanz des ersten Förderzeitraum:

Mit dem Stichtag 24.10.2023 endet die Frist für die Einreichung der Nachweise für das erste Förderprogramm „Stecker-PV-Anlagen im Kreis Mettmann“. Es wurden 174 (von insgesamt 260) Anträge mit einem Gesamtvolumen von 66.753 € positiv beschieden und ausgezahlt. 10 Anträge wurden aus unterschiedlichsten Gründen zurückgezogen (Antragssteller verstorben, Größere PV-Anlage umgesetzt, etc.). In drei Fällen kam es zu Kontaktaufnahmen vor Ablauf der Frist bzgl. Probleme einiger Antragsstellender in der Beschaffung oder der Anmeldung beim Stromnetzbetreiber, mit welchen kulant umgegangen wird. Die übrigen 73 Anträge ohne proaktive Mitteilung sollen verfallen und die übrigen Gelder (ca. 32.000 €) in die Neuaufgabe des Förderprogramms fließen.

Die Leistung aller bereits geförderten und installierten Anlagen beträgt 99,9 kWp. Vor Beginn des Förderprogramms waren im gesamten Kreisgebiet offiziell 174 aktive Anlagen im Marktstammdatenregister angemeldet. Das Ziel des Förderprogramms, inklusive aller Effekte durch die begleitende Öffentlichkeitsarbeit, war eine Verdopplung dieser Anzahl. Am 18.10.2023 waren offiziell 730 aktive Anlagen im Marktstammdatenregister angemeldet und damit mehr als das Vierfache des Ausgangswertes.

Neuerungen für den zweiten Förderzeitraum:

Ab dem 01.01.2024 werden neue gesetzliche Regelungen rund um das Thema Stecker-PV-Anlagen in Kraft treten:

- Die Bagatellgrenze von 600 Watt Wechselrichterleistung wird auf 800 Watt angehoben (bei max. 2 kWp Solarmodulleistung)
- eine Anmeldung muss nur noch innerhalb eines Monats beim Marktstammdatenregister erfolgen
- ältere, potentiell rückwärtslaufende Zähler sind zulässig, die Messstellenbetreiber haben vier Monate für einen Austausch des Stromzählers Zeit
- die Nutzung des Schukosteckers wird geduldet

Aus diesem Grund soll das neue Förderprogramm gegen Ende Januar / Anfang Februar 2024 mit den dann geltenden, gesetzlichen Regelungen starten. Für die Neuauflage des Förderprogramms sind grundlegende Änderungen geplant.

Im ursprünglichen Konzept der „Solaroffensive“ war das Förderprogramm eine Maßnahme für die Zielgruppe „Mieterinnen und Mieter“. Aufgrund der Verwerfungen rund um Corona und der sich im Rahmen der sich anbahnenden Energiekrise wurden jedoch keine Beschränkungen des potentiellen Empfängerkreises vorgenommen. Dies führte dazu, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer (203 x Haus, 19 x Wohnung) den Mieterinnen und Mietern deutlich überlegen waren (16 x Haus, 22 x Wohnung). Aus Klimaschutzgründen überwiegt die Tatsache, dass vor allem Häuser mit größeren Aufdachanlagen ausgestattet werden sollten. Aus diesen Gründen soll die Neuauflage des Förderprogramms auf Mieterinnen und Mieter sowie selbstbewohnte Eigentumswohnungen begrenzt werden. Faktisch ausgeschlossen waren dafür bislang finanziell benachteiligte Bürgerinnen und Bürger, welche nun mit einer höheren Förderquote berücksichtigt werden sollen. Zu diesem Zweck gab es einen Austausch mit dem Kreissozialamt über potentielle Förderhöhen und –modalitäten.

Es ist angedacht, die zur Verfügung stehenden 100.000 €, plus die Reste aus dem ersten Fördertopf (ca. 32.000 €), hälftig aufzuteilen (ca. 66.000 €). Eine Hälfte soll „klassischen“ Mieterinnen und Mieter sowie Besitzenden von selbstbewohnten Eigentumswohnungen zur Verfügung gestellt werden. Hier soll eine Frist von zwei Monaten eingeräumt werden, in der alle Interessierten einen Online-Antrag stellen können. Im Anschluss daran wird, im Falle, dass die Anzahl der Interessierten die maximal mögliche Anzahl an Förderungen übersteigt, ein Losverfahren entscheiden.

Die andere Hälfte ist für finanzschwache Mieterinnen und Mieter vorzusehen. Durch eine erhöhte Förderquote von 90% sollen diese die Chance bekommen, an der Energiewende aktiv partizipieren zu können und gleichzeitig als Multiplikator in einem sozialen Milieu fungieren, welches über die klassische Öffentlichkeitsarbeit nicht zu erreichen ist. Als Definition und gleichzeitig als Nachweis gelten hier SGB 12- (u.a. Erwerbsminderungsrentner) sowie SGB 2-Bescheide (Bürgergeldempfänger, „Aufstocker“). Es ist angedacht, die komplette Abwicklung (Prüfung der Bedingungen vor Ort/Beratung, Verwaltung der Fördergelder, Sammelbestellung der Anlagen und Installation der Anlagen) über eine externe Stelle abzuwickeln.

In Düsseldorf gibt es ein vergleichbares Vorgehen, welches durch die Caritas federführend umgesetzt wird. Hier gab es eine lange Initialisierungsphase über die vergangenen 1 ½ Jahre, um die notwendigen Rahmenbedingungen festzulegen und die in der Praxis auftretenden Probleme zu lösen, sodass erst in den letzten Wochen die ersten Anlagen installiert worden sind. Sollte sich für die Kreisverwaltung ebenfalls eine vertragliche Lösung mit der Caritas finden, könnte von diesen Erfahrungen profitiert und idealerweise schneller mit der Umsetzung begonnen werden. Auch die Kombination mit dem „Stromsparcheck“, welche bereits eine Energieberatung umfasst, kann als Basis für eine mögliche Anlagenprüfung dienen. Dennoch ist bereits jetzt davon auszugehen, dass sich die Umsetzung mindestens über das Jahr 2024 hinaus erstrecken wird.

Für die zu übernehmenden, internen Aufgaben (Antrags- und Eignungsprüfung, Anlagenbestellung, Finanzabwicklung mit den Mieterinnen und Mietern und Installation) soll es einen zu verhandelnden Erstattungsbetrag je abgeschlossener Installation geben. Sollten zusätzlich externe Kosten (z.B. erstmalige Installation einer Balkon-Steckdose durch einen zu beauftragenden Elektroinstallateur) entstehen, so sollen diese eine maximale Kostenschwelle nicht überschreiten, um die Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Anlageninstallation nicht aus dem Auge zu verlieren. Dies bedingt daher nur geringaufwändige zusätzliche Kosten für die Installation einer Anschlusssteckdose auf der Außenwand. Der Fokus in der Durchführung soll dabei auch auf der Umsetzung der Fälle liegen, die ohne externe Kosten auskommen. Für die Umsetzung der voraussichtlich zwischen 100 und 150 Anträgen soll ein Budget von 30.000€ veranschlagt werden.

Förderbedingungen:

(1) Mieterinnen und Mieter, sowie selbstbewohnte Eigentumswohnungsbesitzende:

Berechtigt für die Inanspruchnahme des Förderprogramms sind Mieterinnen und Mieter, sowie selbstbewohnte Eigentumswohnungsbesitzende mit Erstwohnsitz im Kreis Mettmann. Der Antrag muss vor dem Kauf und Beginn der Maßnahmen zur Installation der Stecker-PV-Anlage gestellt werden. Wird die Maßnahme (Kauf oder Bestelldatum) nach Antragsstellung, jedoch vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen, erfolgt dies auf eigenes Risiko. Voraussetzung für eine Förderung ist zudem, dass die Stecker-PV-Anlage in den Gebietsgrenzen des Kreises Mettmann installiert wird. Pro Haushalt ist nur eine Anlage förderfähig.

Entsprechend der Leistung der Stecker-PV-Anlage soll die Förderung gestaffelt werden, dabei sollen die Förderungen pauschal ausgezahlt werden.

Anlagenleistung: **250-435 Watt: 200 €**
Anlagenleistung: **>435-800 Watt: 400 €**

Maximal werden 50% der Anschaffungskosten der Stecker-PV-Anlage (PV-Modul(e), Wechselrichter und Befestigungsmaterial) gefördert.

Es ist zulässig, dass die Summe der Erzeugungsleistung der Photovoltaik-Module 800 Watt übersteigt (maximal 2 kWp), allerdings ist die finale, ins Hausstromnetz eingespeiste Leistung durch Einsatz des Wechselrichters auf max. 800 Watt zu begrenzen. Durch den Wegfall der Handwerkspauschale für die Installation einer Energiesteckdose ist die rechnerische Höchstförderung auf 400 € begrenzt.

Um das Förderprogramm möglichst effizient bearbeiten zu können, wird erneut ein voll-digitalisiertes Antragsverfahren genutzt.

Für die Auszahlung der Förderung müssen die Bürgerinnen und Bürger Informationen über

- (1) die Kosten der Stecker-PV-Anlagen (aus welcher die Leistung hervorgehen muss),**
- (2) die Anmeldung beim Markenstammdatenregister,**
- (3) das Einverständnis des Vermieters bzw. Unterlagen über das selbstbewohnte Wohnungseigentum**

zur Antragsprüfung vorlegen. Anschließend kann, entsprechend der Leistung der Anlage, die Auszahlung der Förderung erfolgen

(2) finanzschwache Mieterinnen und Mieter:

Berechtigt für die Inanspruchnahme der erhöhten Förderquoten (90%) sind finanzschwache Mieterinnen und Mieter als Beziehende von definierten SGB 2 oder SGB 12 Leistungen (in enger Abstimmung mit dem Kreissozialamt). Die Antragsbearbeitung, Prüfung der Installations-Eignung vor Ort (West, Süd, oder Ost-Exposition; Anzahl der PV-Module), Sammelbestellung, Auslieferung und Installation der Anlagen sowie ein verpflichtendes Beratungsgespräch sollen extern abgewickelt werden. Die Förderempfänger verpflichten sich zu einer Mindesthaltedauer von 36 Monaten. Im Falle eines Umzugs innerhalb dieses Zeitraums in eine Wohnung, die für eine Installation der Stecker-PV-Anlage nicht geeignet ist (z.B. Nord-Exposition der Wohnung) eine Änderungsmitteilung vorzunehmen um das weitere Vorgehen (z.B. Weitergabe der Stecker-PV-Anlage an den/die Nachmietenden; Rückgabe der Anlage gegen Erstattung des Eigenanteils) festlegen zu können.

Die zusätzlichen Kosten für die externe Abwicklung sollen aus dem Klimaschutzbudget entnommen werden (Produkt 140102).

Finanzielle Auswirkung:

Die Restmittel aus der Umsetzung des ersten Stecker-PV-Förderprogramms (ca. 32.000 €) sollen zusammen mit den Geldern für die erneute Umsetzung (100.000 €) in das Jahr 2024 übertragen werden. Diese Mittel werden, wie in der Sachverhaltsdarstellung beschrieben, hälftig aufgeteilt zwischen den beiden Zielgruppen (1) Mieterinnen und Mieter, sowie selbstbewohnte Eigentumswohnungsbesitzende und (2) finanzschwache Mieterinnen und Mieter.

Für die organisatorische Durchführung und Abwicklung der Zielgruppe (2) fallen voraussichtlich Kosten in Höhe von 30.000 € an, welche aus dem Klimaschutzbudget entnommen werden sollen (Produkt 140102).

Klimarelevanz:

Die erneute Umsetzung des Förderprogramms für Stecker-PV-Systeme im Kreis Mettmann wirkt sich positiv auf die im IKKK formulierten Klimaschutzziele (KSZ) „50% Erneuerbare Energie im Stromsektor“ (KSZ 1) und „85% THG-Emissionen-Reduktion“ (KSZ 3) aus. Daher ist die Umsetzung zu befürworten.